

Umfang, Grad und Erscheinungsform der vom Gesetz geforderten Wirkung ist abhängig von der Intensivität, der Dauer und der Art und Weise der Vernachlässigung sowie vom Alter und konkreten individuellen Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen. Eine *Entwicklungsgefährdung* liegt nur dann vor, wenn die Handlung die Gefahr des Eintritts typischer Entwicklungsschäden hervorgerufen hat.

So kann beispielsweise bei Säuglingen und Kleinkindern eine Entwicklungsgefährdung bei unzureichender Pflege, mangelhafter oder unzureichender Ernährung dadurch gegeben sein, daß die Opfer nicht die in diesem Lebensabschnitt zu erwerbenden Grundfähigkeiten (wie Sitzen, Laufen, Sprechen) erlangen oder eine Verzögerung im Längenwachstum, in der altersgemäßen Gewichtszunahme u. ä. eintritt.⁹ Führt die Vernachlässigung zu einer Gesundheitsschädigung im Sinne des § 115 StGB (z. B. Säugling leidet an Unterernährung und Geschwüren durch unterlassene Pflege), dann ist immer auch eine reale Entwicklungsgefährdung gegeben.

Die subjektive Seite der ersten Handlungsalternative erfordert *Vorsatz* des Handelnden in bezug auf die fortgesetzte Vernachlässigung und mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der eingetretenen Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung. Erstreckt sich der Vorsatz auch auf die vom Gesetz geforderten Wirkungen, dann erhöht sich der Grad der Schuld.

Bei der *zweiten Alternative* (§ 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) besteht die Verletzung der Erziehungspflichten in Form der *Mißhandlung*. Während in § 115 StGB (vorsätzliche Körperverletzung) als strafrechtlich bedeutsame Begehungsweise die körperliche Mißhandlung hervorgehoben wird, spricht § 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB von Mißhandeln schlechthin, faßt diesen Begriff also weiter. Er umfaßt den schweren *Mißbrauch der Erziehungsrechte zu einer unmittelbaren nachhaltigen Einwirkung auf den Körper, aber auch auf die Psyche des Kindes oder Jugendlichen, die Schmerzen oder psychische Leiden zufügt*.

Der Begriff Mißhandlung umschließt somit sowohl tätliche rohe und brutale Angriffe auf die körperliche Integrität des Minderjährigen als auch Angriffe auf dessen Psyche und damit auf die Würde des Kindes oder Jugendlichen. Die Mißhandlung ist objektiv Ausdruck einer besonderen *Gefühlsroheit* gegenüber dem Kind oder Jugendlichen, bei der infolge aktiver Einwirkung das Wohlbefinden des Minderjährigen schwer gestört

wird oder gestört werden kann. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um besonders gefühlsrohe und verwerfliche körperliche Züchtigungen, die Spuren wie Hautstriemen, blutunterlaufene Stellen (Haematome) und Schwellungen am Körper des Opfers hinterlassen. Es zeigen sich aber auch im psychisch-sozialen Verhalten des Opfers Auswirkungen wie Angstzustände, auffällige Schreckhaftigkeit und Verschüchterung.

Körperliche Mißhandlungen eines Kindes oder Jugendlichen durch einen Bürger, der keine Rechtspflichten nach § 142 StGB hat, sind nach §§ 115 ff. StGB zu beurteilen.

Verursacht die Mißhandlung eine körperliche Beeinträchtigung des Minderjährigen, kann Tateinheit mit § 115 Abs. 1 StGB gegeben sein, wenn die Beeinträchtigung den Schweregrad einer Gesundheitsschädigung erreicht.¹⁰ Im übrigen ist § 142 StGB gegenüber § 115 StGB das spezielle Gesetz wie auch § 142 Abs. 2 StGB als Spezialgesetz gegenüber § 116 StGB diesem vorgeht. Die Mißhandlung im Sinne des § 142 Ziff. 2 StGB kann nicht allein auf die körperlich-physiologische Einwirkung beschränkt werden. Hiervon werden auch andere Formen erfaßt, die objektiv geeignet sind, schwere psychische Schäden herbeizuführen und unter Umständen die Entwicklung der Persönlichkeit erheblich beeinträchtigen.

Ein 2jähriger Junge wurde von seinem Vater für mehrere Tage in einem verdunkelten und ungeheizten Zimmer (Dezember) eingesperrt. Als er mit Hilfe von Nachbarn aus der Wohnung geholt wurde, war er verängstigt, verschüchtert und hatte einen schweren seelischen Schock erlitten.

Bei einer Mißhandlung, bei der das Opfer eingesperrt wurde, ist stets Tateinheit mit der Freiheitsberaubung (§ 131 StGB) zu prüfen.

Mißhandlungen offenbaren stets eine bestimmte Brutalisierung in den „Erziehungs“praktiken. Das stillschweigende Dulden von Mißhandlungen, die Passivität diesen gegenüber kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fortwährender Vernachlässigung nach Ziff. 1 auch desjenigen erziehungspflichtigen Elternteils begründen, der selbst die Mißhandlung nicht ausführt. Die Rechtspflicht zum Einschreiten ergibt sich aus

9 Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts...“, a. a. O.

10 Vgl. J. Schreiter, „Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 115 bis 117 StGB)“, Neue Justiz, 6/1971, S. 165 ff., insbes. S. 167.